

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen in der
Stadt Ebern
Vom 29.09.1982

Die Stadt Ebern erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Bestattungseinrichtungen in der
Stadt Ebern
Vom 29.09.1982

§ 1

§ 14 a der Satzung wird wie Folgt ergänzt:

(3a) Bei Erdbeisetzungen dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien verwendet werden.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, 23. Mrz. 2016
Stadt Ebern



Harald Pascher
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 23. März 2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, zur Einsichtnahme niedergelegt wurde. Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel am städt. Ämtergebäude in Ebern (angebracht am 24. März 2016; abgenommen am 29. April 2016).

Ebern, 24. März 2016
Stadt Ebern



Harald Pascher
2. Bürgermeister